



9. Infobrief vom 6. November 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Umsetzung der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV, siehe Anlage) in den Asylunterkünften und Übergangswohnheimen

Da die Zahl der Infizierten in Deutschland und Bayern mit einer exponentiellen Dynamik ansteigt, gelten seit 2. November 2020 in Bayern zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Diese gelten auch für die Menschen in den Asylunterkünften und Übergangswohnheimen:

a) Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen in den Asylunterkünften und Übergangswohnheimen

Für den Bereich der Asylunterbringung und Übergangswohnheime gilt in den Unterkünften das allgemeine Abstandsgebot sowie eine **generelle Maskenpflicht** auf allen Flächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinschaftsflächen wie Flure, Küchen oder Sanitäreinrichtungen.

Die **Kontaktbeschränkung** des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV gilt für das gesamte Gelände von Übergangswohnheimen, der ANKER sowie in Unterkünften der Anschlussunterbringung. Das heißt, der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen auf dem Gelände der Einrichtung ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei die Gesamtzahl von höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

Besuche in den Gemeinschafts- oder dezentralen Unterkünften sowie Übergangwohnheimen sollen nur nach Absprache mit der Unterkunftsleitung und lediglich in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. bei nahen Familienangehörigen oder bei nachvollziehbarer Darlegung eines berechtigten Interesses (zum Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen vgl. Bst. b)). Übernachtungen von Besuchern sowie Besuche aus dem Ausland sind generell nicht zulässig.

b) Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätigen Ehrenamtlichen oder Rechtsberatern ist für die Dauer der Geltung der 8. BayIfSMV unter **Beachtung der geltenden Hygienekonzepte und dem bislang praktizierten Verfahren zur Kontaktdatenerfassung das Betreten der Einrichtungen weiterhin gestattet**. In den Unterkünften gilt auch für diese das allgemeine Abstandsgebot sowie eine generelle Maskenpflicht auf allen Flächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner wird geraten, auch in den Bewohnerzimmern und in abgeschlossenen Wohneinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Die **Flüchtlings- und Integrationsberatung** ist von den Kontaktbeschränkungen nicht betroffen, da es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt, für die die Ausnahme des § 3 Abs. 3 der 8. BayIfSMV gilt.

c) Sprachkurse und Integrationsprojekte als Präsenzveranstaltungen

Bei **Integrationskursen** und **(Berufs-)Sprachkursen** handelt es sich um außerschulische Bildungsangebote im Sinne des § 20 Abs. 1 der 8. BayIfSMV. Sie sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Bei Präsenzveranstaltungen besteht

die Maskenpflicht auch am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Das Gleiche gilt für **alle weiteren Integrationsangebote**, z. B. die Kursreihe „Leben in Bayern“ und das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“, mit Ausnahme von Programmteilen, die in spezielleren Regelungen der 8. BayIfSMV für unzulässig erklärt werden (z. B. Schwimmunterricht und Sportprogramme in der Gruppe).

d) Essensausgaben in den ANKERn

Die Essensausgabe in den ANKERn ist von der Schließung der Gastronomiebetriebe nicht betroffen. Bei der Verpflegung in Asylunterkünften handelt es sich weder um einen Gastronomiebetrieb (§ 13 Abs. 1 der 8. BayIfSMV) noch um eine Betriebskantine (§ 13 Abs. 3 der 8. BayIfSMV), da die Essensausgabe eine Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) darstellt.

Das für die Einrichtung aufgestellte Schutz- und Hygienekonzept sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m werden auch bei der Essensausgabe strikt beachtet. Es gilt sowohl für das Ausgabepersonal als auch die Asylbewerber Maskenpflicht. Bei einem Verzehr vor Ort sind Speisen und Getränke ausschließlich am Platz einzunehmen. Insoweit besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Speisen mit in die Zimmer zu nehmen.

e) Schulen und Kinderbetreuung

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie Kinderbetreuung im ANKER sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. Das einrichtungsspezifische Hygienekonzept ist auch hierbei zu beachten. In den für die Beschulung vorgesehenen Räumen besteht Maskenpflicht. Unbeschadet des § 2 der 8. BayIfSMV sind von dieser Pflicht ausgenommen, Schülerinnen

und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen sowie Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.

Wird den Verpflichtungen zum Tragen der Maske und Beachtung des Hygienekonzeptes nicht nachgekommen, sollen die betreffenden Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5.

f) Nutzung von Spiel- und Sportplätzen und vergleichbaren Freiflächen auf dem Unterkunftsgelände in Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Die Ausübung von **Individualsportarten** ist entsprechend § 10 Abs. 1 der BayIfSMV nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Als Individualsport zählt auch, wenn im Rahmen dieser Grenzen beispielsweise eine Ballsportart ausgeübt wird. Nur für diesen Zweck ist die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen und anderen Sportstätten auf dem Gelände zulässig. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt.

Spielplätze und Spielstätten unter freiem Himmel auf dem Gelände der Einrichtungen dürfen durch Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen betreten werden. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten (§ 11 Abs. 2 der 8. BayIfSMV).

g) Ansammlungen in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Ansammlungen auf dem Gelände sowie in Gemeinschaftsräumen von Asylunterkünften und Übergangwohnheimen sind untersagt.

Von diesem Verbot nicht betroffen sind Gottesdienste bzw. Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften und Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes soweit die in § 6 der 8. BayIfSMV bzw. § 7 der 8. BayIfSMV genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

2. Humanitäre Aufnahmen aus Griechenland

Die Bundesrepublik hat sich bereit erklärt, bis zu 1.553 Personen mit griechischer Anerkennung oder subsidiärem Schutz aus Griechenland aufzunehmen. Bei diesen wird es sich um keine Asylbewerber handeln, sondern um Personen, die im Wege einer Humanitären Aufnahme (§ 23 Abs. 2 AufenthG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und in der Folge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Der Bund wird dem Freistaat Bayern aus diesem Kontingent 100 anerkannt schutzberechtigte Personen zuteilen.

Insgesamt sind elf Transfers geplant. Dem Freistaat Bayern wurden im Rahmen der ersten Einreise am 16. Oktober 2020 keine Personen zugeteilt. Am 29. Oktober 2020 fand die zweite Einreise nach Deutschland mit Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland statt, von welchem erstmalig am 10. November 2020 eine Weiterleitung von neun Personen nach Bayern erfolgen wird.

Die Besonderheit bei diesem für die Schutzsuchenden aus Griechenland aufgelegten Aufnahmeverfahren ist, dass die auf Bayern entfallenden Personen alleamt von aufnahmebereiten bayerischen Kommunen untergebracht werden. Eine staatliche Aufnahme in den bayerischen Übergangwohnheimen entfällt daher.

Folgende Kommunen und Organisationen werden nach aktueller Planung geflüchtete Familien aufnehmen:

Regierungsbezirk	Kommune / Organisation
Oberbayern	Landeshauptstadt München
	Stadt Ingolstadt
Niederbayern	Stadt Passau
	Stadt Straubing
Oberpfalz	Stadt Regensburg
Oberfranken	Stadt Bayreuth
	Stadt Hof

Mittelfranken	Stadt Erlangen
	Stadt Fürth
	Rummelsberger Diakonie
Unterfranken	Stadt Würzburg
	Stadt Aschaffenburg
Schwaben	Stadt Augsburg
	Stadt Lindau (Bodensee)
	Landkreis Aichach-Friedberg

Für die erste den Freistaat Bayern betreffende Einreise vom 29. Oktober 2020 gestaltet sich die hierfür bereits feststehende Verteilung wie folgt:

Regierungsbezirk	Kommune	Personen
Niederbayern	Stadt Passau	4
Oberfranken	Stadt Bayreuth	3
Unterfranken	Stadt Würzburg	2

Die weitere Verteilung der noch einreisenden und dann auf Bayern zugewiesenen Flüchtlinge wird sich erst im Laufe der folgenden Transfers endgültig ergeben und sich insbesondere an der Größe des Familienverbands und der Vulnerabilität der Personen orientieren.

Daneben beteiligt sich der Freistaat Bayern selbstverständlich solidarisch an der Aufnahme von behandlungsbedürftigen Kindern und ihren Kernfamilien sowie an der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus den griechischen Hotspots. In diesem Rahmen wurden bereits knapp 100 Personen in Bayern aufgenommen, die nun ein reguläres Asylverfahren durchlaufen.

3. **Bayerisches Rahmenhygienekonzept für Asylunterkünfte**

Während der Corona-Pandemie hat die Einhaltung von Hygienevorschriften in Asylunterkünften nochmals eine besondere Bedeutung für die Sicherstellung des Infektionsschutzes gewonnen.

Bereits seit Beginn der Pandemie wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der untergebrachten Personen, der Mitarbeitenden sowie allen in Asylunterkünften aufhältigen Personen ergriffen. Um den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden Handlungsempfehlungen für den Unterbringungsbetrieb während der Corona-Pandemie zur Verfügung zu stellen, wurden die Maßnahmen in einem Rahmenhygienekonzept zusammengefasst.

Das bayerische Rahmenkonzept für
Asylunterkünfte ist abrufbar unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/553/baymbi-2020-553.pdf>



4. **Start der UNICEF-Kampagne #NiemalsGewalt**

Mit #NiemalsGewalt startet UNICEF eine neue Kampagne zum Thema „Niemals Gewalt gegen Kinder“.

Mit einem Video des Regisseurs Jared Knecht ruft UNICEF dazu auf, alltägliche Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Film macht die oft lebenslangen Folgen von Gewalt subtil und gleichzeitig eindringlich spürbar. Damit viele Menschen alltägliche Gewalt neu wahrnehmen – und sie nicht länger hinnehmen.

Im Rahmen der Kampagne #NiemalsGewalt informiert UNICEF weiter zum Thema und macht gemeinsam mit den ehrenamtlich für UNICEF Engagierten in ganz Deutschland Angebote zur Sensibilisierung.

Das Video und Informationen zur Kampagne sind auf der Website von UNICEF abrufbar:

www.unicef.de/niemalsgewalt



5. **Smartphone-App WIR in Deutschland – Zusammen Leben Lernen 2.0**

Mittlerweile ist die neue Smartphone-App *WIR in Deutschland – Zusammen Leben Lernen 2.0* in den App-Stores erhältlich. *WIR in Deutschland 2.0* ist die Fortsetzung der 2019 erschienenen App *WIR in Deutschland* und ergänzt das Themenfeld um sechs weitere Kapitel. Die Apps der *WIR*-Serie vermitteln zivilgesellschaftliche Regeln sowie die diesen zugrundeliegenden Werte und Prinzipien in leicht verständlicher deutscher Sprache, sodass sie eine optimale Unterstützung für die Orientierung in Deutschland sind.

Die App soll Asylhelferkreise und Ehrenamtliche entlasten und die Integration von Geflüchteten und Zuwanderern unterstützen, indem sie informiert, aufklärt und dabei konkrete Kommunikationshilfe leistet. Durch zahlreiche interaktive Übungen wird nicht nur ein wirkliches Verstehen der Lerninhalte ermöglicht, sondern auch die Motivation der Lerner nachhaltig angeregt.

Um ein umfassendes Gesamtpaket zu liefern, beinhaltet *WIR 2.0* nicht nur die sechs neuen Kapitel, sondern auch die bereits bekannten Themengebiete aus *WIR in Deutschland* und ein Kapitel zum Thema „Umgang mit Corona“, das neben Deutsch auch in den Sprachen Englisch, Türkisch, Arabisch und Kurdisch verfügbar ist.

WIR in Deutschland 2.0 ist deutschlandweit kostenlos downloadbar. Durch ihre Offline-Funktion ist die App unabhängig von der Verfügbarkeit eines Internetzugangs jederzeit nutzbar. Sie funktioniert auf allen gängigen Smartphones mit Android- und iOS-Betriebssystem sowie auf Chromebooks.

Download WIR 2.0 für Android und iOS:

<https://qrco.de/bbe22s>



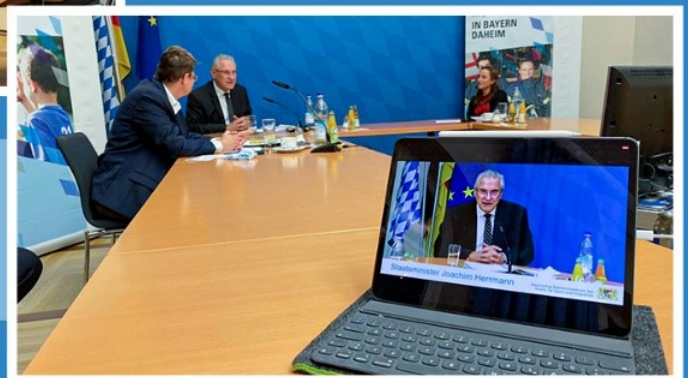
6. Dialog digital – Integrationsminister Herrmann im Austausch mit den Asylhelferkreisen

„Rückblick und Ausblick – Entwicklung des Ehrenamts im Bereich Asyl und Integration“ war das Thema beim ersten „Dialog digital“ am 3. November 2020, zu dem Staatsminister Joachim Herrmann die Asylhelferkreise eingeladen hatte. „Der Austausch mit den Ehrenamtlichen ist mir sehr wichtig! Ohne sie hätten wir weder das Ankunftsgeschehen in den Jahren 2015 und 2016 bewältigen können, noch wäre die Integration der Flüchtlinge so gut gelungen“, sagte der Minister anerkennend. Dialog und gegenseitige Wertschätzung auch bei inhaltlichen Differenzen seien die stärksten Gegenmittel gegen Rassismus und Intoleranz. „Auch wenn noch viel zu tun ist, können wir stolz auf das Geleistete sein. Was die Ehrenamtlichen auf die Beine gestellt haben, war und ist eine Meisterleistung bürgerschaftlichen Engagements“, betonte Herrmann einleitend. Mehr als 130 engagierte Bürgerinnen und Bürger waren der Einladung Herrmanns zum Austausch im neuen Format gefolgt.



Digitaler Austausch von Integrationsminister Joachim Herrmann mit bayerischen Asylhelfern

„Entwicklung des Ehrenamts im Bereich Asyl und Integration“



7. WIR! Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz

Hass und Hetze im Netz nehmen stetig zu. Betroffen davon sind viele, Kommunalpolitiker, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und leider auch zunehmend Ehrenamtliche.



Bei einer digitalen Diskussionsrunde

haben Bayerns Innen- und Integrationsminister Joachim Herrmann und der Vorsitzende der Hanns-Seidel-Stiftung Markus Ferber, Mitglied des Europäischen Parlaments, zusammen mit Lea Richter von der digitalen Bürgerrechtsinitiative Reconquista Internet/Hassmelden.de die Herausforderungen zum Thema „WIR! Gemeinsam gegen Hass und Hetze im Netz“ näher beleuchtet.



„Angriffe auf Kommunalpolitiker sind Angriffe auf unsere Demokratie. Wir lassen Opfer von Hass und Hetze nicht allein. Das gilt für unsere Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Amts- und Mandatsträger“, sagte Innenminister Joachim Herrmann. Jeder, der sich

im Netz bedroht fühlt, erhalte jederzeit die volle Unterstützung der bayerischen Sicherheitsbehörden. Begleitet wurden die Aussagen des Innenministers durch die Darstellung des Präventions- und Beratungsangebotes des Bayerischen Landeskriminalamts für verschiedene Zielgruppen.

Eine Aufzeichnung der Diskussionsrunde ist online verfügbar unter <https://www.facebook.com/BayStMI/videos/1617669215073671/>



8. Aktuelle mehrsprachige Informationen zum Coronavirus der Bundesregierung

Wir möchten nochmals auf das mehrsprachige Informationsangebot der Bundesregierung zum Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen, das regelmäßig aufgrund der geänderten Bestimmungen und Verhaltensregelungen umfassend aktualisiert wird.

Auf der Website der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sind neben mehrsprachigen Informationen zum Coronavirus auch Flyer abrufbar:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>



EINREISEN UND AUSREISEN

Für Reisende gelten aufgrund der Corona-Pandemie besondere Regeln, insbesondere für die Einreise aus Risikogebieten und die anschließende Quarantäne. Anlässlich der Herbstferien hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration mehrsprachige Informationen zu aktuellen Regelungen erstellt.

Ein animierter Kurz-Film zum Thema Einreise nach Deutschland, Quarantäne & Entschädigung bei quarantänebedingtem Einkommensausfall ist in 13 Sprachen verfügbar:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus#tar-2>



FLYER ZUR VERHINDERUNG VON KONFLIKTEN UND GEWALT

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen stellen viele Familien weiterhin vor große Herausforderungen. Im Alltag kommt es vermehrt zu Konflikten und Gewalt. Wie man familiären Stress abbaut, wo man Hilfe findet und wie man mit eigenen Aggressionen umgeht, zeigt ein neuer Flyer in 26 Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Griechisch, Russisch, Türkisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch, Bulgarisch, Ungarisch, Rumänisch, Albanisch, Arabisch, Farsi/Dari, Vietnamesisch, Kurdisch, Chinesisch, Pashtu, Somalisch, Tigrinya, Nepalesisch). Der Flyer wird gemeinsam vom Ethno-Medizinischen-Zentrum und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration herausgegeben.

Abrufbar ist der Flyer auf der Website der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus#tar-6>

